Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf - Eresing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

vom 07.07.2022

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) Der § 21 Absatz 1 bekommt folgenden neuen Wortlaut:

„Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest."

(2) In § 21 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben."

(3) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 1 in Absatz 4 geändert:

(4) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Geltendorf, den 07.07.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG GELTENDORF-ERESING • BAYERN •

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf - Eresing

Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung:
Vierte Änderung zur Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing hat die vierte Änderung zur Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung) in der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2022 beschlossen.
Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 45/2022 vom 24.08.2022 des Landkreises Landsberg am Lech bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 der Verbandssatzung).
Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Geltendorf zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Geltendorf, den 29.08.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG GELTENDORF-ERESING • BAYERN •

An den Anschlagtafeln:

ausgehängt am: 31.08.2022

abgenommen am: 28.09.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf - Eresing

Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung:
Vierte Änderung zur Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing hat die vierte Änderung zur Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung) in der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2022 beschlossen.
Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 45/2022 vom 24.08.2022 des Landkreises Landsberg am Lech bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 der Verbandssatzung).
Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Geltendorf zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Geltendorf, den 29.08.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

An den Anschlagtafeln:

ausgehängt am: 31.08.2022

abgenommen am: 28.09.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf - Eresing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

vom 07.07.2022

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) Der § 21 Absatz 1 bekommt folgenden neuen Wortlaut:

„Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest."

(2) In § 21 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben."

(3) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 1 in Absatz 4 geändert:

(4) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Geltendorf, den 07.07.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender